Kanton Graubünden
Chantun Grischun
Cantone dei Grigioni

Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüV)

Vom 13. Dezember 2005 (Stand 1. Juni 2014)

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung[1)]

von der Regierung erlassen am 13. Dezember 2005

1. Allgemeines

Art. 1 Zuständigkeit
1. Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit *

[1] Das Departement ist zuständig:

a) zur Erteilung oder Verweigerung des Kantonsbürgerrechts (Art. 9 KBüG[2)]);
b) zur Nichtigerklärung von ordentlichen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 41 Abs. 2 BüG[3)]);
c) zur Erhebung von Beschwerden nach Artikel 51 Absatz 2 BüG.

Art. 2 2. Amt für Migration und Zivilrecht *

[1] Das Amt ist zuständig für alle Anordnungen soweit Gesetz und Verordnung keine andere Behörde bezeichnen, insbesondere:

a) zur Bestimmung des Gemeindebürgerrechts bei erleichterter Einbürgerung (Art. 29 Abs. 2 BüG[4)]);
b) zur Zustimmung zum Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 48 BüG);
c) zur Feststellung des Bürgerrechts (Art. 49 BüG);

1) BR 110.100
2) BR 130.100
3) SR 141.0
4) SR 141.0

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

d) zur Entlassung aus dem Gemeinde-, Kantons- und gegebenenfalls dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 19 KBüG und Art. 42 Abs. 2 BüG);
e) zur Genehmigung der Erteilung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 Abs. 2 KBüG[5)]);
f) zur Stellungnahme gegenüber der Bundesbehörde bei Wiedereinbürgerung und erleichterter Einbürgerung (Art. 25 und 32 BüG);
g) zur Entgegennahme von Erhebungsaufträgen der Bundesbehörde (Art. 37 BüG);
h) zur Bearbeitung der Gesuche im Auftrag der Bundesbehörde;
i) zur Einholung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung bei ordentlichen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern;
j) zum Erlass von Abschreibungsverfügungen und Nichteintretensentscheiden.

Art. 3 Besondere Kommission

[1] Die besondere Kommission der Bürgergemeinde hat wenigstens drei Mitglieder und kann sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Bürgergemeinde sowie der politischen Gemeinde zusammensetzen.

Art. 4 Amtliche Mitteilungen

[1] Das Amt teilt die vom Departement beschlossene Einbürgerung, die erleichterte Einbürgerung, die Wiedereinbürgerung, die Nichtigerklärung einer Einbürgerung, die Entlassung aus dem Gemeinde-, Kantons- und gegebenenfalls dem Schweizer Bürgerrecht sowie Abschreibungsverfügungen den Behörden und Ämtern mit, welche für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Mitteilung angewiesen sind. *****

[2] Die Bürgergemeinde teilt die Einbürgerung von Personen, welche das Kantonsbürgerrecht bereits besitzen, dem zuständigen Zivilstandsamt mit.

[3] Das zuständige Zivilstandsamt erlässt die nötigen Mitteilungen. *****

[5)] BR 130.100

2. Erwerb durch Einbürgerung

2.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 5 Integration und Vertrautheit

[1] In die kantonale und kommunale Gemeinschaft ist insbesondere integriert, wer:

a) soziale Beziehungen am Arbeitsplatz, in Nachbarschaft, Gemeinde, Quartier, Kirche, Vereinen oder anderen lokalen Institutionen pflegt;
b) im öffentlichen und gesellschaftlichen Leben eingegliedert ist und an Dorf- oder Quartierveranstaltungen teilnimmt.

[2] Mit den kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und Verhältnissen sowie einer Kantonssprache vertraut ist, wer: *****

a) Grundlagenkenntnisse über die politische, rechtsstaatliche und gesellschaftliche Ordnung hat;
b) sich zu den demokratischen Institutionen bekennt und nach den in der Schweiz geltenden Werten und Grundrechten lebt;
c) über Wissen um die örtlichen Sitten und Gebräuche verfügt und diese respektiert;
d) über mündliche Sprachkenntnisse entsprechend dem Referenzniveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) verfügt.

Art. 6 * Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung

[1] Die schweizerische Rechtsordnung beachtet, wer:

a) über einen einwandfreien strafrechtlichen Leumund verfügt;
b) den zivil- und öffentlich-rechtlichen Pflichten nachkommt, insbesondere den ehelichen, partnerschaftlichen und elterlichen Pflichten, den Förderungs- und Unterstützungspflichten bei der Integration der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners sowie der eigenen Kinder und den Zahlungsverpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Forderungen;
c) die für ein friedliches Zusammenleben erforderlichen Verhaltensregeln und Prinzipien einhält.

Art. 7 * Gesicherte Existenzgrundlage

[1] Über eine gesicherte Existenzgrundlage verfügt, wer die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte decken kann, so dass das Risiko einer allfälligen Fürsorgeabhängigkeit als wenig wahrscheinlich erscheint. Zudem darf keine suchtbedingte Abhängigkeit vorliegen, welche die gesicherte Existenzgrundlage gefährden kann.

[2] Eine gesicherte Existenzgrundlage ist zum Vornherein nicht gegeben bei:

a) einer Fürsorgeabhängigkeit;
b) übermässigen Schulden im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit;
c) mehrfachen Betreibungen;
d) Vorliegen einer Pfändung oder eines Verlustscheines;
e) Vorliegen eines Konkurses in den vergangenen fünf Jahren.

[3] In den vergangenen zehn Jahren bezogene öffentliche Unterstützungsleistungen, bevorschusste Krankenkassenprämien und Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege müssen zurückbezahlt worden sein.

Art. 7a * Minderjährige Personen und Personen mit einer psychischen oder geistigen Beeinträchtigung

[1] Minderjährige Personen und Personen mit einer psychischen oder geistigen Beeinträchtigung haben die Eignungsvoraussetzungen entsprechend ihren Fähigkeiten zu erfüllen.

Art. 8 Anwesenheitsbewilligung

[1] Als Anwesenheitsbewilligung zum dauernden Verbleib gelten die:

a) Niederlassungsbewilligung (Ausweis C EG/EFTA; Ausweis C);
b) Aufenthaltsbewilligung ohne Schüler- und Studentenbewilligungen (Ausweis B EG/EFTA; Ausweis B);
c) Kurzaufenthaltsbewilligungen, die im Rahmen eines ununterbrochenen Aufenthaltes erteilt wurden (Ausweis L EG/EFTA).

Art. 9 Miteinbezug minderjähriger Kinder *****

[1] Minderjährige Kinder, die das 10. Altersjahr vollendet haben, werden in die Einbürgerung der gesuchstellenden Eltern oder des gesuchstellenden Elternteils nur einbezogen, wenn sie seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde, deren Bürgerrecht erworben werden soll, tatsächlich gewohnt haben. *****

[2] Minderjährige Kinder, die zur vorübergehenden Ausbildung ortsabwesend sind, können auf Ersuchen der gesuchstellenden Eltern oder des gesuchstellenden Elternteils in die Einbürgerung miteinbezogen werden. *****

[3] Disziplinarische und strafrechtliche Vorkommnisse oder sonstiges negatives Verhalten schliessen einen Einbezug in der Regel aus. *****

Art. 10 Anrechnung der Wohnsitzdauer

[1] Die Bürgergemeinden können die Dauer des Wohnsitzes in anderen Gemeinden des Kantons nur soweit anrechnen, als sie die Mindestwohnsitzdauer von vier Jahren überschritten haben.

2.2. VERFAHREN

Art. 11 Gesuch
1. Beilagen allgemein

[1] Die erforderlichen Urkunden, Ausweise und Bescheinigungen sind dem Einbürgerungsgesuch im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie beizulegen. Gesuchsbeilagen, die nicht in einer Landessprache abgefasst sind, müssen mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung ergänzt werden.

[2] Die Dokumente dürfen in der Regel nicht älter als sechs Monate sein.

Art. 12 2. Schweizerinnen und Schweizer

[1] Das Einbürgerungsgesuch ist auf dem amtlichen Formular zu stellen und mit folgenden Unterlagen bei der Bürgergemeinde einzureichen:

a) Zivilstandsdokumente:
 1. ***** Ledige ohne Nachkommen: Personenstandsausweis;
 2. ***** Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene sowie Ledige mit Nachkommen: Ausweis über den registrierten Familienstand / Familienausweis;

3. * In eingetragener Partnerschaft Lebende: Partnerschaftsausweis;

b) Nachweis des Besitzes der elterlichen Sorge, sofern diese nicht durch die Eltern gemeinsam ausgeübt wird;

c) * Wohnsitzbescheinigungen für die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen;

d) Auszug aus dem Zentralstrafregister;

e) * Auszug aus dem Betreibungsregister für die letzten fünf Jahre;

f) * Bescheinigung der aktuellen Steuerfaktoren und der Bezahlung der veranlagten Steuern;

g) Angaben über allfällige Schulden;

h) Lebenslauf.

Art. 13 3. Ausländerinnen und Ausländer

[1] Das Einbürgerungsgesuch ist auf dem amtlichen Formular zu stellen und mit folgenden Unterlagen beim Amt einzureichen:

a) * Zivilstandsdokumente:

1. Ledige ohne Nachkommen: Bestätigung über den registrierten Personenstand;
2. Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene sowie Ledige mit Nachkommen: Ausweis über den registrierten Familienstand/Familienausweis;
3. in eingetragener Partnerschaft Lebende: Partnerschaftsausweis;

b) * ...

c) Nachweis des Besitzes der elterlichen Sorge, sofern diese nicht durch die Eltern gemeinsam ausgeübt wird;

d) Ausweis über die Staatsangehörigkeit sowie Ausländerausweis;

e) Nachweis des Aufenthaltsstatus während der erforderlichen Wohnsitzdauer;

f) * Wohnsitzbescheinigungen für die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen;

g) Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister;

h) * Auszug aus dem Betreibungsregister für die letzten fünf Jahre;

i) * Bescheinigung der aktuellen Steuerfaktoren und der Bezahlung der veranlagten Steuern;

j) Angaben über allfällige Schulden;

k) Lebenslauf;

l) gültiger Arbeitsvertrag.

Art. 14 Eintreten

[1] Auf das Gesuch kann eingetreten werden, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt sind, kein hängiges Strafverfahren oder ein Strafregistereintrag besteht und nicht mehrere Übertretungsstrafen innert der vergangenen fünf Jahre vorliegen. *****

[2] Bei Jugendlichen dürfen überdies keine strafrechtlichen Verurteilungen durch die Jugendanwaltschaft wegen eines Verbrechens beziehungsweise Vergehens innert der vergangenen fünf beziehungsweise drei Jahren vorliegen. *****

[3] Bei Ausländerinnen und Ausländern dürfen zudem keine fremdenpolizeiliche Gründe gegen eine Einbürgerung sprechen. *****

Art. 15 Meldepflicht

[1] Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist nach Einreichung des Gesuchs verpflichtet, der Bürgergemeinde oder dem Amt unverzüglich zu melden: *****

a) ***** Eingetretene Änderungen des Personen- und Familienstandes, des Namens und der Wohnadresse sowie bei Geburten und Todesfällen;

b) ***** Eingetretene Änderungen von Tatsachen, die für den Einbürgerungsentscheid erheblich sind.

[2] Die Bürgergemeinde erstattet dem Amt bei Ausländerinnen und Ausländern sowie bei Personen, die das Kantonsbürgerrecht nicht besitzen, soweit erforderlich Meldung gemäss Absatz 1 Litera a und b.

Art. 16 Mitwirkungspflicht

[1] Die am Verfahren Beteiligten sind verpflichtet, den zuständigen Einbürgerungsbehörden wahrheitsgemäss Auskünfte zu erteilen. Dies betrifft insbesondere den bisherigen Lebenslauf, die Familienverhältnisse, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Schulden und Vorstrafen.

Art. 16a * Schutz der Privatsphäre

[1] Die kantonalen und kommunalen Behörden sowie die Stimmberechtigten der Bürgergemeindeversammlung haben die Privatsphäre der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zu achten.

[2] Den Stimmberechtigten dürfen folgende Daten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers sowie der in das Einbürgerungsgesuch miteinbezogenen Personen bekannt gegeben werden:

a) Vorname und Name sowie Geburtsdatum und Geburtsort;
b) Staatsangehörigkeit;
c) Wohnadresse;
d) Wohnsitzdauer in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde;
e) schulischer und beruflicher Lebenslauf sowie Familienstand;
f) Feststellung und Begründung der Eignung oder fehlenden Eignung.

[3] Besonders schützenswerte Personendaten sowie detaillierte Informationen über die Lebensverhältnisse dürfen den Stimmberechtigten der Bürgergemeindeversammlung nicht bekannt gegeben werden.

Art. 17 Gemeindebürgerrecht

[1] Die Bürgergemeinde kann die Vornahme der Erhebungen dem Vorstand oder einer besonderen Kommission übertragen.

[2] Das zuständige Organ der Bürgergemeinde ist verpflichtet, die formellen und materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen zu überprüfen. Ausländische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind persönlich anzuhören. In begründeten Fällen kann die Bürgergemeinde durch das Amt von der Anhörungspflicht entbunden werden.

[3] Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist dies der gesuchstellenden Person unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das Gesuch wird dem zuständigen Organ nur weitergeleitet, wenn die gesuchstellende Person dies ausdrücklich verlangt.

[4] Bei Einbürgerungsverfahren ausländischer Personen sind rechtskräftige Abschreibungsentscheide infolge eines Gesuchsrückzugs oder eines Wohnsitzwechsels sowie ablehnende Einbürgerungsentscheide dem Amt unter Rückerstattung der Akten mitzuteilen.

Art. 18 Kantonsbürgerrecht

[1] Nachdem die Bürgergemeinde die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts mit den Akten übermittelt hat, tätigt das Amt nötigenfalls zusätzliche Abklärungen, holt wenn erforderlich die Einbürgerungsbewilligung des Bundes ein und bereitet die Verfügung zuhanden des Departements vor.

[2] Das Departement teilt der eingebürgerten Person die Bürgerrechtsverleihung mittels Zustellung der Bürgerrechtsurkunde mit.

Art. 19 Rechtswirksamkeit

[1] Das Kantonsbürgerrecht wird mit Entscheid des Departements rechtswirksam.

[2] Mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts werden gleichzeitig das zugesicherte Gemeindebürgerrecht und gegebenenfalls auch das Schweizer Bürgerrecht erworben.

[3] Die Erteilung eines weiteren Gemeindebürgerrechts an eine Kantonsbürgerin oder einen Kantonsbürger wird mit Beschluss des zuständigen Organs rechtswirksam.

Art. 20 Archivierung

[1] Die Bürgergemeinde, deren Bürgerrecht erworben wurde, archiviert die Einbürgerungsakten von Schweizerinnen und Schweizern.

[2] Das Amt archiviert die Einbürgerungsakten von Ausländerinnen und Ausländern.

[3] Einbürgerungsakten sind während mindestens 50 Jahren aufzubewahren.

[4] Durch Mikroverfilmung oder elektronische Speicherung gesicherte Akten können nach zehn Jahren vernichtet werden.

3. Entlassung aus dem Bürgerrecht

Art. 21 Gesuch

[1] Das Gesuch um Entlassung aus dem Gemeinde-, Kantons- und gegebenenfalls dem Schweizer Bürgerrecht ist beim Amt mit folgenden Unterlagen einzureichen: *****

a) Zivilstandsdokumente:
 1. ***** Ledige ohne Nachkommen: Personenstandsausweis;
 2. ***** Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene sowie Ledige mit Nachkommen: Ausweis über den registrierten Familienstand / Familienausweis;
 3. ***** In eingetragener Partnerschaft Lebende: Partnerschaftsausweis;

b) Nachweis des Besitzes der elterlichen Sorge, sofern diese nicht durch die Eltern gemeinsam ausgeübt wird;

c) ***** Bescheinigung über den Besitz oder die Zusicherung des Bürgerrechts einer anderen Gemeinde, eines anderen Kantons oder eines anderen Staates.

[2] Bei der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht bedarf es zudem einer ausländischen Wohnsitzbescheinigung. *****

[3] Die Dokumente dürfen in der Regel nicht älter als sechs Monate sein.

Art. 22 Rechtsfolgen

[1] Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht hat den Verlust der Bündner Gemeindebürgerrechte zur Folge.

[2] Die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht hat den Verlust des Kantonsbürgerrechts und der Bündner Gemeindebürgerrechte zur Folge.

Art. 23 Rechtswirksamkeit

[1] Der Verlust des Bürgerrechts tritt mit der Zustellung der Entlassungsurkunde ein.

4. Gebühren

Art. 24 * Einbürgerungsverfahren von Schweizerinnen und Schweizern

[1] Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren von Schweizerinnen und Schweizern erhebt der Kanton je nach Arbeitsaufwand folgende Gebühren:

a) Erwachsene Einzelperson: Fr. 100.– bis 400.–
b) Ehepaar und in eingetragener Partnerschaft lebendes Paar: Fr. 150.– bis 600.–
c) Ehepaar und in eingetragener Partnerschaft lebendes Paar mit Kindern: Fr. 150.– bis 700.–
d) Elternteil mit Kindern: Fr. 100.– bis 500.–
e) Minderjährige Einzelperson: Fr. 100.– bis 300.–

Art. 25 * Einbürgerungsverfahren von Ausländerinnen und Ausländern

[1] Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren von Ausländerinnen und Ausländern erhebt der Kanton je nach Arbeitsaufwand folgende Gebühren:

a) Erwachsene Einzelperson: Fr. 100.– bis 1100.–
b) Ehepaar und in eingetragener Partnerschaft lebendes Paar: Fr. 150.– bis 1400.–

c) Ehepaar und in eingetragener Partnerschaft lebendes Paar mit Kindern: Fr. 150.– bis 1600.–
d) Elternteil mit Kindern: Fr. 100.– bis 1300.–
e) Minderjährige Einzelperson: Fr. 100.– bis 900.–

Art. 26 Entlassung aus dem Bürgerrecht

[1] Für den Entscheid über die Entlassung aus dem Gemeinde-, Kantons- und gegebenenfalls dem Schweizer Bürgerrecht erhebt der Kanton je nach Arbeitsaufwand eine Gebühr von 100 Franken bis 500 Franken.

Art. 27 Gebührenzuschlag

[1] Die Gebühr kann bis auf den doppelten Betrag erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuchs einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordert.

Art. 28 Sonstige Verrichtungen

[1] Im Gebührentarif nicht vorgesehene Verrichtungen durch kantonale Behörden sind sinngemäss nach dem Zeitaufwand zu entschädigen. Der Aufwand wird mit 100 Franken pro Stunde in Rechnung gestellt.

Art. 29 Fälligkeit

[1] Die Gebühr wird fällig:

a) mit der Mitteilung an die gebührenpflichtige Person;
b) im Fall der Anfechtung mit Eintreten der Rechtskraft des Beschwerdeentscheides.

[2] Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 30 Verjährung

[1] Die Gebührenforderung verjährt zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

[2] Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der pflichtigen Person geltend gemacht wird.

5. In-Kraft-Treten

Art. 31 In-Kraft-Treten

[1] Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
13.12.2005	01.01.2006	Erlass	Erstfassung	-
24.10.2006	01.01.2007	Art. 1	Titel geändert	2006, 4280
20.03.2007	01.04.2007	Art. 12 Abs. 1, a), 3.	eingefügt	2007, 1030
20.03.2007	01.04.2007	Art. 15 Abs. 1, b)	geändert	2007, 1030
20.03.2007	01.04.2007	Art. 21 Abs. 1, a), 3.	eingefügt	2007, 1031
15.09.2009	01.01.2010	Art. 12 Abs. 1, a), 2.	geändert	-
15.12.2009	01.01.2010	Art. 4 Abs. 1	geändert	-
15.12.2009	01.01.2010	Art. 4 Abs. 3	geändert	-
15.12.2009	01.01.2010	Art. 5 Abs. 2	geändert	-
15.12.2009	01.01.2010	Art. 6	totalrevidiert	-
15.12.2009	01.01.2010	Art. 7	totalrevidiert	-
15.12.2009	01.01.2010	Art. 9 Abs. 3	geändert	-
15.12.2009	01.01.2010	Art. 12 Abs. 1, a), 1.	geändert	-
15.12.2009	01.01.2010	Art. 12 Abs. 1, c)	geändert	-
15.12.2009	01.01.2010	Art. 12 Abs. 1, e)	geändert	-
15.12.2009	01.01.2010	Art. 12 Abs. 1, f)	geändert	-
15.12.2009	01.01.2010	Art. 13 Abs. 1, f)	geändert	-
15.12.2009	01.01.2010	Art. 13 Abs. 1, h)	geändert	-
15.12.2009	01.01.2010	Art. 13 Abs. 1, i)	geändert	-
15.12.2009	01.01.2010	Art. 14 Abs. 1	geändert	-
15.12.2009	01.01.2010	Art. 14 Abs. 2	geändert	-
15.12.2009	01.01.2010	Art. 14 Abs. 3	eingefügt	-
15.12.2009	01.01.2010	Art. 15 Abs. 1	geändert	-
15.12.2009	01.01.2010	Art. 15 Abs. 1, a)	geändert	-
15.12.2009	01.01.2010	Art. 16a	eingefügt	-
15.12.2009	01.01.2010	Art. 21 Abs. 1	geändert	-
15.12.2009	01.01.2010	Art. 21 Abs. 1, a), 1.	geändert	-
15.12.2009	01.01.2010	Art. 21 Abs. 1, a), 2.	geändert	-
15.12.2009	01.01.2010	Art. 21 Abs. 1, c)	geändert	-
15.12.2009	01.01.2010	Art. 21 Abs. 2	geändert	-
25.09.2012	01.01.2013	Art. 2	Titel geändert	-
11.12.2012	01.01.2013	Art. 7a	totalrevidiert	-
11.12.2012	01.01.2013	Art. 9	Titel geändert	-
11.12.2012	01.01.2013	Art. 9 Abs. 1	geändert	-
11.12.2012	01.01.2013	Art. 9 Abs. 2	geändert	-
11.12.2012	01.01.2013	Art. 24	totalrevidiert	-
11.12.2012	01.01.2013	Art. 25	totalrevidiert	-
06.05.2014	01.06.2014	Art. 13 Abs. 1, a)	geändert	-
06.05.2014	01.06.2014	Art. 13 Abs. 1, b)	aufgehoben	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	13.12.2005	01.01.2006	Erstfassung	-
Art. 1	24.10.2006	01.01.2007	Titel geändert	2006, 4280
Art. 2	25.09.2012	01.01.2013	Titel geändert	-
Art. 4 Abs. 1	15.12.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 4 Abs. 3	15.12.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 5 Abs. 2	15.12.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 6	15.12.2009	01.01.2010	totalrevidiert	-
Art. 7	15.12.2009	01.01.2010	totalrevidiert	-
Art. 7a	11.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	-
Art. 9	11.12.2012	01.01.2013	Titel geändert	-
Art. 9 Abs. 1	11.12.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 9 Abs. 2	11.12.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 9 Abs. 3	15.12.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 12 Abs. 1, a), 1.	15.12.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 12 Abs. 1, a), 2.	15.09.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 12 Abs. 1, a), 3.	20.03.2007	01.04.2007	eingefügt	2007, 1030
Art. 12 Abs. 1, c)	15.12.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 12 Abs. 1, e)	15.12.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 12 Abs. 1, f)	15.12.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 13 Abs. 1, a)	06.05.2014	01.06.2014	geändert	-
Art. 13 Abs. 1, b)	06.05.2014	01.06.2014	aufgehoben	-
Art. 13 Abs. 1, f)	15.12.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 13 Abs. 1, h)	15.12.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 13 Abs. 1, i)	15.12.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 14 Abs. 1	15.12.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 14 Abs. 2	15.12.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 14 Abs. 3	15.12.2009	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 15 Abs. 1	15.12.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 15 Abs. 1, a)	15.12.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 15 Abs. 1, b)	20.03.2007	01.04.2007	geändert	2007, 1030
Art. 16a	15.12.2009	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 21 Abs. 1	15.12.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 21 Abs. 1, a), 1.	15.12.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 21 Abs. 1, a), 2.	15.12.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 21 Abs. 1, a), 3.	20.03.2007	01.04.2007	eingefügt	2007, 1031
Art. 21 Abs. 1, c)	15.12.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 21 Abs. 2	15.12.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 24	11.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	-
Art. 25	11.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	-